

**Wiener Privatbank SE**

Wien, FN 84890 p

**36. ordentliche Hauptversammlung  
21. Oktober 2020**

Gemeinsamer Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
zum 11. Punkt der Tagesordnung

**„Änderung in Punkt IV. § 8 der Satzung der Wiener Privatbank SE“**

Die Hauptversammlung möge dazu folgenden Beschluss fassen:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Wiener Privatbank SE wie folgt:

Satzung in der geltenden Fassung vom 01. April 2017 in Punkt IV. § 8, soll gelöscht werden:

- 1. Die Gesellschaft wird durch (a) zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder (b) durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann nicht eingeräumt werden.*
- 2. Passiv wird die Gesellschaft durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.*
- 3. Die Erteilung der Einzelprokura oder der Einzelhandelsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist nicht zulässig.*

Änderung in Punkt IV. § 8 der Satzung, sodass die Bestimmung nunmehr lautet:

- 1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Gesamtprokuristen gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.*
- 2. Ebenso wird die Gesellschaft durch zwei Gesamtprokuristen mit den gesetzlichen Einschränkungen gemeinschaftlich vertreten.*
- 3. Die Erteilung von einer Einzelvertretungsbefugnis, von einer Einzelprokura oder von Einzelhandelsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb an eine einzelne Person ist nicht zulässig.*